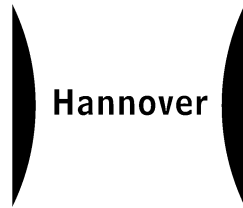


Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

1. Neufassung

Nr. 2885/2007 N1

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

**Außerplanmäßige Ausgabe gemäß § 89 NGO,
Rückzahlung von GVFG-Mitteln an das Land Niedersachsen**

Antrag,

einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 260.000 € bei der u. g. HHM-Kontierung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Vermögenshaushalt:

Haushaltsmanagementkontierung: 6650.014-981000
Bezeichnung: Landesstraßen
Ausbau Hinter dem Dorfe, Wülfeler Straße;
An das Land
Außerplanmäßige Mittelbereitstellung: 206.138,28 €

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen von GVFG-Mitteln bei der
Haushaltsmanagementkontierung: 6600.017-361000
Bezeichnung: Bundesstraßen,
Friedrich-Ebert-Straße

Verwaltungshaushalt:

Haushaltsmanagementkontierung: 6021.000-848000
Bezeichnung: Tiefbau
Sonstige Zinsen und ähnliche Auszahlungen
Außerplanmäßige Mittelbereitstellung: 50.457,79 €

Die Deckung erfolgt im Rahmen des Teiletats 666006A

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Genderspezifische Aspekte sind nicht betroffen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten			Betriebsein- nahmen		
sonstige Ein- nahmen			Finanzeinnah- men von Dritten		
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand			Personal- ausgaben		
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	206.138,28	6650.014-981000	Sachausgaben	50.457,79	666006A
Einrichtungs- aufwand			Zuwendungen		
Investitionszu- schuss an Dritte			Kalkulatorische Kosten		
Ausgaben insgesamt	206.138,28		Ausgaben insgesamt	50.457,79	
Finanzierungs- saldo	-206.138,28		Überschuss/ Zuschuss	-50.457,79	

Begründung des Antrages

Für das Bauvorhaben Wülfeler Straße / Hinter dem Dorfe hat die Landeshauptstadt Hannover in den Jahren 1998 bis 2001 vom Land Niedersachsen Fördermittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in Höhe von insgesamt 3.718.000 DM (1.900.983,21 €) erhalten. Die Einnahmen erfolgten in fünf Teilbeträgen entsprechend der bewilligten Gesamtzuwendung.

Mit dem Schlussverwendungsnachweis steht der Anspruch auf eine Zuwendung in Höhe von 1.694.844,93 € fest. Damit ist es, unter Berücksichtigung der bereits eingenommenen Fördermittel, zu einer Überzahlung in Höhe von 206.138,28 € gekommen, die an das Land zurückzuzahlen ist.

Mit der Rückzahlung ist auch eine Verzinsung des überzahlten Betrages fällig, welche aber noch nicht exakt zu beziffern ist, weil der Auszahlungstermin erst nach der Ratsentscheidung zu dieser Drucksache festgesetzt werden kann.

Die Zinszahlung beginnt mit dem von der Bewilligungsbehörde festgelegten Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis am 01.11.2003. Bis zum 31.12.2007 werden sich die Zinsen auf 50.457,79 € belaufen.

Der Vorlagetermin konnte nicht eingehalten werden, da zu dem Zeitpunkt die detaillierten zuwendungsfähigen Kosten für die Baumaßnahme noch nicht ermittelt werden konnten. Einer Fristverlängerung und damit einer Reduzierung der Zinslast wurde von Seiten der Bewilligungsbehörde mit Verweis auf die Förderrichtlinien nicht entsprochen.

Bedingt durch die Vielzahl der zusätzlichen Vorhaben, die im Rahmen des Mittellandkanal- ausbaus (Vorhaben Deutsche Einheit) und der Weltausstellung EXPO 2000 durchgeführt wurden, ist bei allen beteiligten Fachbereichen ein Mehraufwand entstanden, der bis heute zu einem Bearbeitungsstau geführt hat. Im Normalfall werden jährlich drei bis vier neue Maßnahmen nach dem GVFG bewilligt. Da inzwischen bereits eine deutliche Reduzierung der "Altlasten" abzusehen ist, geht die Verwaltung davon aus, dass bei einer konstanten Anzahl von drei bis vier neuen Vorhaben pro Jahr eine fristgerechte Vorlage der Verwendungsnachweise und damit ein Ausschluss von Zinszahlungen künftig möglich sein wird.

Die außerplanmäßige Ausgabe ist unabweisbar, weil die Landeshauptstadt Hannover mit bekannt werden der Überzahlung verpflichtet ist, den Betrag an das Land Niedersachsen zurückzuzahlen.

Die Neufassung wurde erforderlich, da die Zinszahlung nicht, wie in der Ursprungsdrucksache angegeben, aus dem Vermögenshaushalt sondern aus dem Verwaltungshaushalt erfolgen muss.

66.11
Hannover / 04.12.2007